

**Satzung
über die Einschränkung
des Gemeingebrauchs am Badestrand
der Stadt Neustadt in Holstein**

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) und § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2012 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung finden in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres Anwendung auf die der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitte am Meeresstrand (§ 34 Abs. 1 LNatSchG) im Bereich der Stadt Neustadt in Holstein einschließlich der hier vorhandenen Steg- und Brückenanlagen, des Promenadensteiges innerhalb des Strandbades, des Dünensteiges in Pelzerhaken sowie der sonstigen Anlagen und Einrichtungen. Die landseitige Abgrenzung ist durch den Fuß des Steilufers, der Dünen und Strandwälle, durch Uferschutzmauern und sonstige Einfriedigungen gegeben. In den Geltungsbereich einbezogen sind auch die Strandzugänge im Bereich der Dünen und Strandwälle.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

**§ 2
Aufenthalt am Badestrand**

Der Badestrand gemäß § 1 Abs. 1 darf nur von Personen in Anspruch genommen werden, die eine Berechtigung im Sinne der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein in der jeweils gültigen Fassung vorweisen können.

**§ 3
Verhalten am Badestrand**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. Der Bau von Strandburgen von mehr als 4 m Außendurchmesser, mehr als 50 cm Tiefe oder in einem Abstand von weniger als 3 m Entfernung vom Fuß der Dünen, der Strandwälle, des Steilufers, von einer anderen landseiti-

gen Abgrenzung oder von der Wasserlinie. Der Abstand zwischen den Strandburgen ist so zu bemessen, dass Strandbesucher und Badegäste ungehindert passieren können. Zwischen Strandburgen und separat genutzten Strandkörben ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

2. das Aufstellen von Strandkörben soweit nicht eine Erlaubnis des Tourismusservice vorliegt,
3. das Steigenlassen von Lenkdrachen oder ähnlichen Sport- bzw. Spielgeräten in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
4. das Entfachen eines Feuers sowie das Aufstellen und Betreiben von Grillgeräten jeglicher Art,
5. die Mitnahme von Fahrrädern sowie Kraftfahrzeugen und Anhängern im Sinne des Straßenverkehrsrechts,
6. das Wegwerfen von Abfällen und Wertstoffen jeglicher Art außerhalb der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Entsorgungs- bzw. Sammelbehälter,
7. das überlaute Abspielen von Tonübertragungsgeräten, Spiele und sportliche Betätigungen, soweit dadurch die Erholungs- oder Aufenthaltsqualität für andere Strandbesucher bzw. Badegäste unangemessen oder unzumutbar beeinträchtigt wird oder Gefahren entstehen können.
Spiele und sportliche Betätigungen, die einen größeren Flächenbedarf erfordern, sind grundsätzlich an geeigneten Strandabschnitten mit einer geringeren Frequentierung durchzuführen; nötigenfalls sind sie einzustellen, wenn der Platzbedarf anderer Strandbesucher unverhältnismäßig eingeschränkt wird,
8. das Füttern von Wasservögeln,
9. das Angeln täglich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

§ 4

Tiere am Badestrand

Die Mitnahme von Tieren in den Geltungsbereich dieser Satzung ist nicht gestattet. Ausgenommen ist die Mitnahme von Hunden an hierfür vorgesehene und gekennzeichnete Strandabschnitte („Hundestrand“).

§ 5

Wasserfahrzeuge und Surfgeräte

- (1) Mit Ausnahme der Einsatzboote von Behörden und Hilfsorganisationen dürfen kleine Wasserfahrzeuge und Bootstrailer nur innerhalb der eingerichteten und gekennzeichneten Liegeplätze und Bootslipanlagen nach Transport und durch Anlanden abgestellt werden. Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen müssen gewährleistet sein, so dürfen Besucher des Strandes, insbesondere Kinder nicht z.B. durch Umkippen der Wasserfahrzeuge gefährdet werden. „Wasser-Scooter“

bzw. „Jet-Skis“ dürfen auch nicht vorübergehend weder am Badestrand abgestellt noch im Uferbereich angelandet werden.

- (2) Das Abstellen von Surfgeräten jeglicher Art sowie das Auf- und Abriggen ist außerhalb der für diese Zwecke gekennzeichneten Strandbereiche nicht gestattet.

§ 6

Steg- und Brückenanlagen

- (1) Das Festmachen von Wasserfahrzeugen am Brückenkopf der Seebrücke in Pelzerhaken ist nicht gestattet, sofern nicht in Ausnahmefällen eine vorherige Erlaubnis erteilt wurde.
Das Baden im Umkreis von 25 m zum Brückenkopf der Seebrücke sowie das Springen von der gesamten Seebrücke in das Badegebiet ist verboten.
- (2) Das Festmachen von Wasserfahrzeugen an allen anderen Steg- und Brückenanlagen ist nicht gestattet.
- (3) Wasserfahrzeuge von Behörden und Hilfsorganisationen sind von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 ausgenommen.
- (4) Das Angeln ist auf der gesamten Seebrücke in Pelzerhaken sowie auf allen übrigen Steg- und Brückenanlagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr nicht gestattet.

§ 7

Gewerbliche Betätigung und Werbung

Die Nutzung des Badestrandes sowie der Steg- und Brückenanlagen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung oder zu Werbezwecken sowie das Ankleben, Anheften, Verteilen und Umhertragen von Plakaten, Handzetteln, Transparenten oder ähnlichen Werbeträgern ist nicht gestattet.

§ 8

Strandaufsicht

- (1) Den Anordnungen des zur Überwachung der Ordnung am Strande bzw. zur Einziehung des Tourismusbeitrages eingesetzten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Wer sich nicht an die Anordnungen des Personals bzw. die Vorschriften dieser Satzung hält, kann vom Badestrand bzw. den Steg- und Brückenanlagen verwiesen werden.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen

Der Bürgermeister kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie mit Auflagen und Bedingungen verbundene Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung im Einzelfall oder allgemein erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unter Berücksichtigung von § 9 handelt gemäß § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Badestrand ohne Berechtigung im Sinne der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags (Kurabgabe) in Anspruch nimmt (§ 2);
 2. durch sein Verhalten den Aufenthalt Erholungssuchender in unzumutbarer Weise beeinträchtigt (§ 3 Abs. 1);
 3. gegen die Verbotsvorschriften des § 3 Abs. 2 verstößt;
 4. Tiere in den Geltungsbereich mitnimmt (§ 4);
 5. entgegen § 5 Wasserfahrzeuge, Bootstrailer, „Wasser-Scooter“ bzw. „Jet-Skis“ sowie Surfgeräte am Badestrand abstellt bzw. im Uferbereich anlandet oder das Auf- und Abriggen von Surfgeräten am Badestrand vornimmt;
 6. Wasserfahrzeuge am Brückenkopf der Seebrücke in Pelzerhaken unberechtigt festmacht, im Umkreis von 25 m zum Brückenkopf badet, von der Seebrücke in das Badegebiet springt (§ 6 Abs. 1);
 7. Wasserfahrzeuge an anderen Steg- und Brückenanlagen festmacht (§ 6 Abs. 2);
 8. an Steg- und Brückenanlagen angelt (§ 6 Abs. 4);
 9. entgegen § 7 wirbt oder sich gewerblich betätigt;
 10. gegen Anweisungen der Strandaufsicht zuwider handelt (§ 8).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 134 Abs. 6 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 €, bei Fahrlässigkeit bis 500,00 € (§ 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) geahndet werden.

§ 11 Vorbehalt von Vorschriften

Ergänzende Rechtsnormen bleiben unberührt, abweichende gehen vor.
„Insbesondere wird auf das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG –) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.“

§ 12 Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Badeordnung für das Strandbad Neustadt in Holstein vom 21. September 1990 wird ersatzlos aufgehoben.
- (2) Die Entgeltsordnung für die Benutzung des Badestrandes in Neustadt in Holstein vom 03. August 1988 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung am Strande für das Gebiet der Stadt Neustadt in Holstein

vom 7.5.2004 sowie die Nachtragssatzungen vom 14.11.2008, 10.5.2010 und 13.5.2011 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 27.04.2012

Stadt Neustadt in Holstein
- Der Bürgermeister -

H. Reimann
Bürgermeister

**Veröffentlicht:
LN 04.05.2012**

